

gung an den im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen entstehen. Das Nähere über die Höhe der zu übernehmenden Kosten, ihre Erfassung, Darstellung und Abrechnung bestimmt sich nach der Vereinbarung zwischen der Hauptfürsorgestelle und dem Träger des psychosozialen Dienstes gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c.

## §28

### Leistungen zur Durchführung von Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen

(1) Die Durchführung von Schulungs- und Bildungsmaßnahmen für Vertrauensmänner und Vertrauensfrauen der Schwerbehinderten, Beauftragte der Arbeitgeber, Betriebsräte und ihnen gleichgestellte Vertretungen wird gefördert, wenn es sich um Veranstaltungen der Hauptfürsorgestellen im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 4 des Schwerbehindertengesetzes handelt. Die Durchführung von Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 durch andere Träger kann gefördert werden, wenn die Maßnahmen erforderlich und die Hauptfürsorgestellen an ihrer inhaltlichen Gestaltung maßgeblich beteiligt sind.

(2) Aufklärungsmaßnahmen sowie Schulungs- und Bildungsmaßnahmen für andere als in Absatz 1 genannte Personen, die die Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeits- und Berufsleben zum Gegenstand haben, können gefördert werden. Dies gilt auch für notwendige Informationschriften und -Veranstaltungen über Rechte, Pflichten, Leistungen und sonstige Eingliederungshilfen sowie Nachteilsausgleiche nach dem Schwerbehindertengesetz und anderen Vorschriften.

## 3. Unterabschnitt

### Leistungen für Einrichtungen zur Eingliederung , Schwerbehinderter in das Arbeits- und Berufsleben

## § 29

#### Förderungsfähige Einrichtungen

(1) Leistungen können für die Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung folgender Einrichtungen erbracht werden :

1. betriebliche, überbetriebliche und außerbetriebliche Einrichtungen zur Vorbereitung von Behinderten auf eine berufliche Bildung oder die Eingliederung in das Arbeits- und Berufsleben,
2. betriebliche, überbetriebliche und außerbetriebliche Einrichtungen zur beruflichen Bildung Behinderteter,
3. Einrichtungen, soweit sie während der Durchführung medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen Behinderte auf eine berufliche Bildung oder die Eingliederung in das Arbeits- und Berufsleben vorbereiten,
4. Werkstätten für Behinderte im Sinne des § 54 des Schwerbehindertengesetzes,
5. Blindenwerkstätten im Sinne des § 58 des Schwerbehindertengesetzes,
- li. betriebliche Rehabilitationseinrichtungen,
7. Wohnstätten für Behinderte, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, in Werkstätten für Behinderte oder in Blindenwerkstätten tätig sind,
8. besondere Einrichtungen zur Erhaltung der Arbeitskraft für Behinderte, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, in Werkstätten für Behinderte oder in Blindenwerkstätten tätig sind, aber wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung übliche Erholungseinrichtungen in zumutbarer Weise nicht nutzen können.

(2) Öffentliche oder gemeinnützige Träger eines besonderen Beförderungsdienstes für Behinderte können Leistungen zur Beschaffung und behinderungsgerechten Ausstattung von Kraftfahrzeugen erhalten. Die Höhe der Leistung bestimmt sich nach dem Umfang, in dem der besondere Beförderungsdienst für Fahrten Schwerbehinderter von und zur Arbeitsstätte benutzt wird.

(3) Leistungen zur Deckung von Kosten des laufenden Betriebs dürfen nur ausnahmsweise erbracht werden, wenn hierdurch der Verlust bestehender Beschäftigungsmöglichkeiten für Behinderte abgewendet werden kann.

## §30

#### Förderungsvoraussetzungen

(1) Die Einrichtungen im Sinne des § 29 Abs. 1 können gefördert werden, wenn sie

1. ausschließlich oder überwiegend Behinderte aufnehmen, die Leistungen eines Rehabilitationsträgers der Sozialhilfe in Anspruch nehmen,
2. Behinderten unabhängig von der Ursache der Behinderung und unabhängig von der Mitgliedschaft in der Organisation des Trägers der Einrichtung offenstehen und
3. nach ihrer personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattung die Gewähr dafür bieten, daß die Rehabilitationsmaßnahmen nach zeitgemäßen Erkenntnissen durchgeführt werden und einer dauerhaften Eingliederung in das Arbeits- und Berufsleben dienen.

(2) Darüber hinaus setzt die Förderung voraus bei

1. Einrichtungen im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 1:  
Die in diesen Einrichtungen durchzuführenden Maßnahmen sollen den individuellen Belangen der Behinderten Rechnung tragen und sowohl eine werkspraktische wie fachtheoretische Unterweisung umfassen. Eine begleitende Betreuung entsprechend den Bedürfnissen der Behinderten muß sichergestellt sein. Maßnahmen zur Vorbereitung auf eine berufliche Bildung sollen sich auf mehrere Berufsfelder erstrecken und Aufschluß über Neigung und Eignung der Behinderten geben.
2. Einrichtungen im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 2:
  - a) Die Eignungsvoraussetzungen in anerkannten Ausbildungsberufen müssen erfüllt sein.
  - b) Außer- oder überbetriebliche Einrichtungen sollen unter Einbeziehung von Plätzen für berufsvorbereitende Maßnahmen über in der Regel mindestens 150 Plätze für die berufliche Bildung in mehreren Berufsfeldern verfügen. Sie müssen in der Lage sein, Behinderte mit besonderer Art oder Schwere der Behinderung beruflich zu bilden. Sie müssen über die erforderliche Zahl von Ausbildern und die personellen und sächlichen Voraussetzungen für eine begleitende ärztliche, psychologische und soziale Betreuung entsprechend den Bedürfnissen der Behinderten verfügen. Bei der Unterbringung im Internat muß die behinderungsgerechte Betreuung sichergestellt sein. Die Einrichtungen sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit insbesondere untereinander und mit den für die Rehabilitation zuständigen Behörden verpflichtet.
3. Einrichtungen im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 3:  
Die in diesen Einrichtungen in einem ineinandergreifenden Verfahren durchzuführenden medizinischen und berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation müssen entsprechend den individuellen Gegebenheiten so ausgerichtet sein, daß nach Abschluß dieser Maßnahmen ein möglichst nahtloser Übergang in eine berufliche Bildungsmaßnahme oder in das Arbeits- oder Berufsleben gewährleistet ist. Für die Durchführung der Maßnahmen müssen besondere Fachdienste zur Verfügung stehen.
4. Werkstätten für Behinderte im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 4:  
Sie müssen gemäß § 57 des Schwerbehindertengesetzes anerkannt sein oder voraussichtlich anerkannt werden.
5. Blindenwerkstätten im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 5:  
Sie müssen gemäß § 57 des Schwerbehindertengesetzes anerkannt sein oder voraussichtlich anerkannt werden.
6. Betriebliche Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 6:  
Sie müssen nach ihrer personellen, räumlichen und säch-